

I. Allgemeine Bestimmungen

Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als CLOOS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

II. Vertragserklärungen, Vertragsanpassung

Die Angebote von CLOOS sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung in Textform (§ 126 b BGB) zustande oder wenn Bestellungen von CLOOS ausgeführt worden sind. Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrags oder dieser Bedingungen bedürfen ebenfalls der Textform.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere im Sinne von Ziffer V Abs. 3, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von CLOOS erheblich einwirken, werden die Parteien unter Beachtung von Treu und Glauben eine angemessene Vertragsanpassung vornehmen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht CLOOS das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind EURO-Preise. Die Umsatzsteuer wird in der am Tag der Leistung (bei Anzahlungen: am Tag der Zahlung) jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Preise enthalten keine Zölle oder sonstigen Importabgaben; sie sind vom Besteller zu tragen. Hat CLOOS ausnahmsweise diese Kosten zu festen Sätzen übernommen, so gehen etwaige Erhöhungen, z.B. durch Gesetzesänderungen, zu Lasten des Bestellers. Die Kosten der Verpackung werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Spezialverpackung bleibt Eigentum von CLOOS und wird zu Mietsätzen auf der Basis von Selbstkosten berechnet; sie ist unverzüglich und frachtfrei an CLOOS zurückzusenden.

Hat CLOOS die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

- Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von CLOOS in EURO zu leisten, und zwar wie folgt: Zahlungsbedingungen EU: 40% Anzahlung fällig 14 Tage nach Erhalt der Auftragsbestätigung; 20% Zahlung fällig 14 Tage nach Vorlage des Aufstellplans (Layout) der zu liefernden Anlage; 30% Zahlung fällig sofort nach Vorabnahme; 10% Zahlung fällig 14 Tage nach Abnahme der Anlage, jedoch nicht später als 60 Tage nach Lieferung.

- Zahlungsbedingungen Nicht-EU (nur Geschäfte mit LC Absicherung oder Vorkasse): Bei L/C Zahlung gilt: 40% Anzahlung fällig 14 Tage nach Erhalt der Auftragsbestätigung; 50% Zahlung fällig 14 Tage nach Dokumentenübergabe (z. B. Bill of Lading) für die zu liefernde Anlage; 10% Zahlung fällig 14 Tage

nach Abnahme der Anlage, jedoch nicht später als 60 Tage nach Lieferung.

Für Lieferungen und Arbeiten, für die bei Bestellung keine vorläufige Abschlusssumme festgelegt werden kann, behält sich CLOOS vor, je nach Umständen eine Anzahlung bei Bestellung und Abschlagszahlungen während der Dauer der Ausführung nach Maßgabe der anfallenden Kosten anzufordern. Anzahlungen und Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.

Die Lieferfrist beginnt am Tag des Eingangs der Anzahlung, sofern die sonstigen hierfür zur Anwendung kommenden Vertragsbedingungen erfüllt sind.

Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem CLOOS über den Betrag frei und einredfrei verfügen kann.

Bei Überschreitung der Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein.

CLOOS ist berechtigt, alle Forderungen, die ihm oder den Gesellschaften, an denen CLOOS unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Besteller zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Besteller gegen den Lieferer oder eine der vorgenannten Gesellschaften hat. Auf Wunsch wird CLOOS dem Besteller eine Liste der Gesellschaften übersenden.

Gegen Forderungen von CLOOS darf der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

IV. Eigentumsvorbehalt

Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum von CLOOS. Veräußert der Besteller diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an CLOOS ab. Er ist

auf Verlangen von CLOOS verpflichtet, den Erwerbern die Abtretung bekanntzugeben und CLOOS die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten gegenüber CLOOS ordnungsgemäß erfüllt.

An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält CLOOS sich Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller CLOOS unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CLOOS nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzlich angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Etwaige Kosten des Inkasso trägt der Besteller. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der der Firma CLOOS an dem Liefergegenstand oder der Neuware zustehenden Rechte zu verhindern. CLOOS hat bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Bestellers Anspruch auf Schadenersatz.

V. Fristen für Lieferungen, Verzug

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. CLOOS wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktrittes die entsprechende Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten. Zu den nicht von CLOOS zu vertretenen Umständen zählen auch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen (einschließlich Rohstoffen) und Leistungen.

Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von CLOOS innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der

Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

VI. Lieferhindernisse, höhere Gewalt

Im Falle von Lieferhindernissen aufgrund von behördlichen Entscheidungen und/oder nationaler oder internationaler Vorschriften ruhen die Lieferpflichten von CLOOS. Hierunter fallen insbesondere insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Sanktionen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, obliegt CLOOS die Beschaffung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigung. Eine Garantie für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung übernimmt CLOOS nicht. Die Beschaffung einer etwa erforderlichen Einfuhrgenehmigung obliegt dem Käufer.

Dauert das Lieferhindernis länger als 12 Monate an, steht beiden Parteien ein Sonderrücktrittsrecht zu. In diesem Fall behält CLOOS einen Anspruch auf anteilige Vergütung für der bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung auf Wunsch des Bestellers bereits getätigten Leistungen.

Für den Fall, dass erforderliche Ausfuhrgenehmigungen dauerhaft nicht erteilt werden und CLOOS dies nicht zu vertreten hat, entfällt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile rückwirkend. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche beider Parteien ausgeschlossen. Die Regelung des Absatz 2 Satz 2 gilt jedoch entsprechend.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. hoheitliche Eingriffe, Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. CLOOS haftet für die Folgen verspäteter Lieferung nicht, soweit die Verspätung auf solchen Umständen beruht, die außerhalb der Einflussosphäre von CLOOS liegen und die CLOOS auch unter Einsatz zumutbarer Anstrengungen nicht überwinden konnte.

VII. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk von CLOOS verlassen hat (EXW gemäß INCOTERMS 2000, in der jeweils geltenden Fassung), und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder noch andere Leistungen, z. B. die Transportkosten oder Anlieferung, Montage oder Aufstellung von CLOOS übernommen worden sind; dabei bestimmt CLOOS Versandart, Versandweg und Frachtführer. Soweit eine Abnahme im Sinne von § 640 BGB rechtlich vorgeschrieben oder vereinbart ist,

ist § 644 BGB für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die CLOOS nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, sofern sie für den Besteller nicht unzumutbar sind.

VIII. Aufstellung und Montage

Sind Aufstellung und Montage geschuldet, gelten die folgenden Bestimmungen:

Der Besteller hat auf seine Kosten alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel sowie Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen.

Er hat bei der Montagestelle Sorge zu tragen für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. Er ist verpflichtet, hierfür ausreichend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen bereit zu stellen. Im Übrigen hat der Besteller das Eigentum von CLOOS sowie dessen Montagepersonal bestmöglich zu schützen und zu behandeln.

Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind, sind vom Besteller zu stellen.

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben anzufragen und zur Verfügung zu stellen.

Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Abnahme durch nicht von CLOOS zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in

angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von CLOOS oder des Montagepersonals zu tragen.

Der Besteller hat CLOOS wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

Verlangt CLOOS nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

IX. Sachmängel

CLOOS übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung. CLOOS hat Mängel der Lieferung, die er von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten. Erscheinungen, die auf den gewöhnlichen Verschleiß zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel dar.

Im Übrigen haftet CLOOS für Sachmängel wie folgt:

Der Besteller kann wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung keine Rechte geltend machen, soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Lieferung oder Leistung lediglich unerheblich gemindert ist. Soweit die Lieferung oder Leistung von CLOOS mangelhaft ist und dies vom Besteller rechtzeitig schriftlich gem. § 377 HGB beanstandet wurde, wird CLOOS nach ihrer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist CLOOS Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens 10 Arbeitstagen zu gewähren. Der Besteller kann Ersatz für die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen, sofern die Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Leistungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Besteller dies CLOOS zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht. Rückgriffsansprüche des Bestellers gemäß § 478 BGB gegen CLOOS bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist CLOOS berechtigt, die ihr durch die Nachbesserung, etc. entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich CLOOS seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von CLOOS Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag CLOOS nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, die CLOOS zulässigerweise in die Auftragsdurchführung einbezogen hat.

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, insbesondere der Regelungen der CLOOS-Softwarelizenz erhält der Besteller für die Standardsoftware, die CLOOS ihm im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt, ein unbefristetes einfaches und auf die Verwendung mit den Vertragsprodukten beschränktes Nutzungsrecht für die Nutzung an einem Einzelarbeitsplatz. Die zwingenden gesetzlichen Regelungen der §§ 69 c und d UrhG bleiben unberührt.

Im Übrigen überträgt CLOOS Nutzungsrechte an Schutzrechten der Vertragsprodukte nur in dem Umfang, der zur Erreichung des Vertragszweckes unbedingt erforderlich ist.

Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers richten sich nach Ziffer X. Sie sind ausgeschlossen, soweit der Besteller die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere, wenn die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von CLOOS nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von CLOOS gelieferten Produkten eingesetzt wird.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen ist CLOOS vorrangig Gelegenheit zur Einholung der erforderlichen Schutzrechte innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer VIII entsprechend.

Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers gegen CLOOS und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XI. Schadensersatzansprüche

Auf Schadens- oder Aufwendungsersatz (im Folgenden: Schadensersatzhaftung) gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, haftet CLOOS nur in folgenden Fällen: bei Vorsatz; bei grober Fahrlässigkeit oder Fehlen einer von CLOOS garantierten Beschaffenheit in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die von CLOOS abgegebene Garantie verhindert werden sollte; bei einfacher Fahrlässigkeit, wenn und soweit die verletzte Pflicht für das Erreichen des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die

dem Besteller Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Darüber hinaus haftet CLOOS im Rahmen der bestehenden Versicherungsdeckung, soweit CLOOS gegen den aufgetretenen Schaden versichert ist und aufschiebend bedingt durch die Versicherungsleistung. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit CLOOS im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen gesetzlich oder aus sonstigen Gründen zwingend haftet.

XII. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Lieferungen oder Leistungen von CLOOS sowie für Ansprüche wegen Schadensersatzhaftung beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorgeschrieben sind sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch CLOOS und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Wenn der Besteller Kaufmann ist, ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von CLOOS allgemeiner Gerichtsstand. CLOOS ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu verklagen.

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Stattdessen werden die Parteien eine wirksame oder durchführbare, rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzregelung treffen.